

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Aufhebung des Sonntagsfahrverbotes

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat die für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden mit per E-Mail am 24. März 2023 um 13:08 Uhr versandtem Schreiben unter Hinweis auf die angekündigten Streiks und damit in den nächsten Tagen zu erwartenden Einschränkungen des Verkehrs darum gebeten, am 26. März 2023 im Wege der Anwendung des Opportunitätsprinzips von Kontrollen des Sonntagsfahrverbots abzusehen und die zentralen Bußgeldstellen in Kenntnis zu setzen.

Neben anderen Bundesländern hat auch Mecklenburg-Vorpommern das LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen für den 26. März 2023 wegen des Warnstreiks am 27. März 2023 ausgesetzt beziehungsweise auf die Durchsetzung verzichtet und damit faktisch außer Kraft gesetzt.

Das in § 30 StVO geregelte Fahrverbot lässt nach § 46 StVO Ausnahmen nur in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller, nicht aber generell zu.

1. Worauf stützt die Landesregierung ihre Befugnis, das LKW-Fahrverbot durch einen öffentlich erklärten Kontrollverzicht außer Kraft zu setzen, was einer Aussetzung gleichkommt?

Anders als in den Medien dargestellt, wurde keine Weisung an die Polizeidienststellen erteilt, auf die Durchsetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes zu verzichten.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern hat das Schreiben des BMDV vom 24. März 2023 an die Polizeibehörden vielmehr zur Kenntnisnahme, Beachtung und Weiterleitung an die betroffenen Dienststellen übersandt, damit der Beamte vor Ort sein Ermessen pflichtgemäß ausüben kann.

2. Hat die Landesregierung dabei bedacht, dass die „Aussetzung“ zwangsläufig dazu führt, dass gegen die EU-Verordnung über die Lenk- und Ruhezeiten verstoßen wird, weil die meisten LKW-Fahrer zum Wochenende ihre Lenkzeiten bereits verbraucht haben?

Die Landesregierung hat das Fahrverbot nicht „ausgesetzt“ (siehe Antwort zu Frage 1). Unabhängig davon haben die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKW einerseits und die sozialrechtlichen Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer im gewerblichen Güter- und Personenverkehr andererseits unterschiedliche Voraussetzungen. Sie stehen rechtlich selbstständig nebeneinander und sind unabhängig voneinander einzuhalten.

3. Hält die Landesregierung es nicht für bedenklich, mit der (rechtswidrigen) „Aussetzung“ des Fahrverbotes mittelbar in das Streikrecht einzugreifen, indem die durch einen (unverhältnismäßigen) Warnstreik bewusst herbeigeführten Folgen abgemildert werden sollen?

Die Landesregierung hat das Fahrverbot nicht (rechtswidrig) „ausgesetzt“ (siehe Antwort zu Frage 1).

4. Hat es in Mecklenburg-Vorpommern bis jetzt einen vergleichbaren Fall des öffentlich angekündigten Verzichts auf Durchsetzung einer Rechtsnorm für einen bestimmten Zeitraum gegeben?
Wenn ja, welchen?

Die Landesregierung hat nicht öffentlich angekündigt, auf Durchsetzung einer Rechtsnorm für einen bestimmten Zeitraum zu verzichten (siehe Antwort zu Frage 1).